

Satzung der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung Schwabach

Vom 04. Mai 1995

Aufgrund des Testamentes des Strumpffabrikanten Thomas Schneider aus Schwabach vom 04. April 1775 wurde die Stiftung gegründet. Seit dem Jahres 1835 führt sie den Namen "Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung".

Mit Beschluß des Stadtrates vom 21.01.1972 wurde eine Stiftungssatzung erlassen, die mit Beschluß des Stadtrates vom 28.04.1995 in der Absicht neu gefaßt wird, daß es der Stiftung ermöglicht wird, den Stiftungszweck auch durch Unterstützung von Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden, zu erfüllen. Dabei sollen insbesondere Kinderhorte Unterstützung erfahren.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Schwabach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert Waisen und Halbwaisen der Stadt Schwabach. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch finanzielle Zuwendung an Waisen und Halbwaisen aus Schwabach erfüllt. Die Leistungen werden ohne Unterschied der Konfession gewährt. Die Auswahl der zu unterstützenden Personen steht dem Stadtrat zu.
- (3) Wenn und soweit die Mittel für diesen Zweck nicht verbraucht werden können, kann die Stiftung auch Einrichtungen in Schwabach fördern, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten (insbesondere Kinderhorte). Die Förderung dieser Einrichtungen darf nicht zu einer finanziellen Entlastung der Stadt Schwabach führen. Insbesondere dürfen die finanziellen Zuwendungen nicht zur Errichtung oder zum Unterhalt der baulichen Anlagen der genannten Einrichtungen in Schwabach verwendet werden.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus:

- a) unbebautem Grundvermögen Fl.-Nr. 644/8 Gem. Penzendorf 0,1047 ha
- b) bebautem Grundvermögen
- | | |
|--------------------------------|------------|
| Fl.-Nr. 644/2 Gem. Penzendorf | 0,0866 ha |
| Fl.-Nr. 644/6 Gem. Penzendorf | 0,0732 ha |
| Fl.-Nr. 644/7 Gem. Penzendorf | 0,1034 ha |
| Fl.-Nr. 644/9 Gem. Penzendorf | 0,1210 ha |
| Fl.-Nr. 644/10 Gem. Penzendorf | 0,0582 ha. |

Auf dem bebauten Grundvermögen befinden sich Sozialwohnung der städtischen Wohnungsbaugesellschaft samt Nebenanlagen (Erbbaurecht).

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verwaltung und Vertretung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Schwabach verwaltet und vertreten. Die Stadt Schwabach erhält von der Stiftung einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe bei der Festsetzung des Stiftungshaushalts zu beschließen ist. Er soll 5 % der Einnahmen der Stiftung nicht übersteigen.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schwabach. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 9) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 10) einholt.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Schwabach. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

§ 10
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Januar 1972 außer Kraft.

Schwabach, den 04. Mai 1995

Reimann
Oberbürgermeister